A1 Telekom Austria AG
Regulatory & Public Affairs
T: +43 50 664 24560
F: +43 50 664 9 24560
E-Mail: regulierung@a1.at

Per Email
konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

A1-Stellungnahme zum RTR-Evaluierungsbericht der Kostenbeschränkungs-verordnung gemäß § 185 Abs. 2 TKG 2021

Wien, 18.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die A1 Telekom Austria AG (‚A1') bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend eine Evaluierung der „Kostenbeschränkungsverordnung" (kurz „KostbeV", BGBl. II Nr. 45/2012) durch die Regulierungsbehörde.

A1 teilt im Ergebnis die Einschätzung des Evaluierungsberichts der Regulierungsbehörde wonach keinerlei Adaptierungs- oder Überarbeitungsbedarf vor dem Hintergrund der geringen Anzahl von Beschwerdefällen im Anwendungsbereich der KostbeV gesehen wird. Interessanterweise nennt der Evaluierungsbericht für das niedrige Beschwerdeaufkommen „[..]*die Wirksamkeit der gegenständlichen Verordnung sowie die durch sie gewährleistete präventive Wirkung gegen das Entstehen von „shocking bills*". A1 hat demgegenüber eine völlig andere Leseart, die sich ganz wesentlich auf der aktuellen Marktlage begründet.

Nach unserem Dafürhalten sollte bei einer Evaluierung unbedingt berücksichtigt werden, dass Österreich sich als äußerst wettbewerbsintensiver Mobilfunkmarkt darstellt. Aufgrund

A1 Classification: Public

dieses starken Wettbewerbs und der großen Anzahl vergleichbarer Tarife ist es für alle Anbieter (wie auch A1) von großer Bedeutung, auf geänderte Kundenbedürfnisse nach mobiler Datennutzung zu reagieren um erfolgreich Kunden zu servicieren und gewinnen zu können. Vor diesem Hintergrund haben sich die Rahmenbedingungen seit Erlassen der KostbeV ganz wesentlich verändert, denn Mobilfunktarife mit variabler Verrechnung der Daten sind sehr rückläufig und verschwinden nach und nach (bald nur noch bei prepaid-Tarife, wo unerwünschte Kundenüberraschungen infolge transparenter und zeitnaher Verrechnung nicht zu erwarten sind). Ganz beispielhaft sei hier bei mobilem Breitband auf die Entwicklung der Datentarife respektive der Smartphonetarife ‚mit Flatrate' im Monitor der Regulierungsbehörde verwiesen (vgl. dazu RTR Telekom Monitor, 1. Quartal 2024).

Vor diesem Hintergrund teilt A1 nicht die Einschätzung der Regulierungsbehörde, wonach es „[..] im Falle einer Aufhebung der Verordnung wahrscheinlich [wäre], *„[..] dass sich wiederum Tarifstrukturen bzw. Verrechnungssystematiken etablieren, welche jener Situation entsprechen könnten, die zur Erlassung der KostbeV 2012 Anlass gegeben hat bzw. dass es neuerlich zur für Endnutzer:innen überraschenden Verrechnung von hohen Entgelten für verbrauchten Datentransfer kommen wird*." Gerade vor dem Hintergrund der skizzierten Wettbewerbsintensität am österreichischen Mobilfunkmarkt ist eine schleichende Degradierung der aktuellen Tariflandschaft nicht zu erwarten und wäre wohl als wahnwitzige Kundenvertreibungsmaßnahme anzusehen. Darüber hinaus ist eine effektive MNP-Implementierung in Österreich zu berücksichtigen, die es Kunden ermöglicht maximal schnell den Betreiber zu wechseln um einen anderen Datentarif zu nutzen, sodass das beschriebene Szenario aus unternehmerischer Sicht nicht zu erwarten ist, weil es kontraproduktiv wäre. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht überraschend, dass in den letzten Jahren von Seiten des Verbraucherschutzes kein Änderungsbedarf an der KostbeV angemeldet wurde (vgl. Ausführung dazu im Evaluierungsbericht).

A1 Classification: Public

Zusammenfassend möchte A1 anmerken, dass nach unserem Dafürhalten die Wettbewerbsintensität am österreichischen Mobilfunkmarkt und die vielen datennutzungsfreundlichen Tarifangebote ganz ausschlaggebend für das aktuelle niedrige Niveau von Kundenbeschwerden sind und weniger die im Bericht angeführte *„inhaltliche Qualität und Gültigkeit der Verordnung*". Vor diesem Hintergrund erachtet A1 eine Aufhebung der KostbeV demnächst (spätestens bei der nächsten Evaluierung) als angezeigt. In diesem Sinne unterstützt A1 die Ausführungen des Evaluierungsberichts, wonach *„eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der KostbeV auf (mobile) Sprachtelefonie bzw. SMS-Dienste im Inland derzeit nicht angezeigt erscheint."*

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für etwaige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

	Unterzeichner	Michael Seitlinger
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-18T13:53:42+02:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Prüfung unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

	Unterzeichner	Marielouise Gregory
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-18T14:24:17+02:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Prüfung unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

Mag. Michael Seitlinger LL.M.

Leitung Wholesale & Corporate Affairs

Mag. Marielouise Gregory MBA

Leitung Recht

	Unterzeichner	Leonhard Bräuer
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-18T14:00:13+02:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Prüfung unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	